

**Kassel, 28. Juli 2016****Erdbauarbeiten*****Auf „Lebensadern“ achten***

**Die meisten Versorgungsleitungen verlaufen unterirdisch. Bei Arbeiten im Erdreich ist daher auf mögliche Gas- oder Wasserleitungen sowie Strom- oder Fernmeldekabel und andere „Lebensadern“ zu achten.**

Vor Beginn von Erdbauarbeiten, egal ob im öffentlichen oder im privaten Bereich, ist es unerlässlich, sich bei den zuständigen Versorgungsunternehmen über den Verlauf unterirdischer Leitungen zu informieren. Hierzu muss auf der Baustelle ein Leitungsplan vorhanden sein, der vom Versorgungsunternehmen angefordert werden kann. Die Angaben der Versorgungsunternehmen können jedoch unverbindlich sein, so dass es eventuell notwendig ist, den genauen Leitungsverlauf mittels Leitungs- und Kabelsuchgeräten, gegebenenfalls auch mit Suchschlitzen in Handschachtung, zu ermitteln.

Selbst wenn zwei Punkte einer Leitung ermittelt sind, bedeutet dies nicht zwingend, dass der Verlauf geradlinig zwischen diesen beiden ist. Beim Einsatz von Großgeräten in unmittelbarer Nähe von Leitungen sind diese komplett durch Handschachtung freizulegen. Stoßen Sie dabei auf Trassenwarnbänder, Abdeckungen oder Leitungen, ist die Arbeit sofort einzustellen und das zuständige Versorgungsunternehmen kurzfristig über den Fund zu informieren.

**Stromkabel getroffen – was nun?**

Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen eine unterirdische „Lebensader“ verletzt werden, ist besondere Vorsicht geboten – je nachdem, was getroffen wurde. Ist ein Stromkabel beschädigt, so besteht Lebensgefahr durch elektrischen Schlag. In diesem Fall:

- Arbeiten sofort einstellen.
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten.
- Schadensstelle sofort absperren und verlassen.
- Den Energieversorger schnellstmöglich informieren. Ist dies nicht möglich, Feuerwehr oder Polizei anrufen (hier liegen die Notrufnummern der Energieversorger vor).
- Wurde das Kabel mit Handwerkzeug (Schaufel, Spitzhacke) oder Erdspießen beschädigt, diese auf keinen Fall weiter bewegen und nicht versuchen sie herauszuziehen.

Ist das Kabel durch ein Fahrzeug (Bagger) beschädigt worden, gilt zusätzlich Folgendes:

- Das Fahrzeug aus dem Gefahrenbereich bringen. Ist das Fahrzeug bereits verlassen, nicht erneut einsteigen. Sollte das Arbeitswerkzeug (Schaufel) des Fahrzeuges mit einer unter Spannung stehenden Ader des Stromkabels in Kontakt gekommen sein, besteht beim Einsteigen Lebensgefahr durch elektrischen Schlag.

**Sozialversicherung für  
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**Weißensteinstraße 70 - 72  
34131 KasselTelefon: 0561 9359-0  
Fax: 0561 9359-244  
Internet: [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)  
E-Mail: [kommunikation@svlfg.de](mailto:kommunikation@svlfg.de)**Pressesprecher**  
Dr. Erich Koch  
Telefon: 0561 9359-106**stellv. Pressesprecherin**  
Martina Opfermann-Kersten  
Telefon: 0561 9359-171**Zusatzversorgungskasse (ZLA) und  
Zusatzversorgungswerk (ZLF)**Druseltalstraße 51  
34131 KasselTelefon: 0561 93279-0  
Fax: 0561 93279-70  
Internet: [www.zla.de](http://www.zla.de)

## Gasleitungen

Ist eine Gasleitung beschädigt, besteht Zünd- und Explosionsgefahr durch ausströmendes Gas. Aus diesem Grund:

- Arbeiten sofort einstellen.
- Nicht rauchen, Funkenbildung vermeiden und keine elektrischen Geräte bedienen.
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten.
- Alle Verbrennungsmotoren sofort ausschalten.
- Gefahrenbereich weiträumig absperren (Windrichtung beachten) und verlassen.
- Den Energieversorger schnellstmöglich informieren. Ist dies nicht möglich, Feuerwehr oder Polizei anrufen.
- Gefahrenbereich mit Personal überwachen.

## Wasser-/Fernwärmeleitungen

Ist eine Wasser- oder Fernwärmeleitung beschädigt, besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung. Bei einer beschädigten Fernwärmeleitung besteht Verbrühungsgefahr durch plötzlichen Austritt von Heißwasser oder Heißdampf. Deshalb:

- Arbeiten sofort einstellen.
- Baugruben und tief liegende Räume von Personen räumen.
- Schadensstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren.
- Den Energieversorger schnellstmöglich informieren. Ist dies nicht möglich, Feuerwehr oder Polizei anrufen.
- Gefahrenbereich mit Personal überwachen.

Allgemein gilt: Auch wenn es sich nur um einen kleinen Schaden handelt, zum Beispiel eine Verletzung der Ummantelung, muss der Energieversorger informiert werden. Kleine Schäden lassen sich meist schnell und ohne großen Aufwand beheben. Auch ein vermeintlich kleiner Schaden kann langfristig, oft durch das Eindringen von Wasser, große Ausmaße annehmen und eine teurere Reparatur nach sich ziehen.

## Bei Freileitungen besondere Vorsicht

Die einzig wirksame Maßnahme, Freileitungsunfälle zu verhindern, ist, ausreichend Abstand einzuhalten. Der Schutzabstand ist abhängig von der Netzspannung. Dabei ist der Abstand nicht nur zwischen Mensch und Freileitung geboten, sondern auch zwischen (landwirtschaftlichen) Maschinen und Geräten und den Freileitungen. Kann er nicht sicher eingehalten werden, darf die Freileitung nicht unterquert bzw. darf sich der Freileitung nicht weiter genähert werden bzw. muss vom Netzbetreiber freigeschaltet werden.

Nennspannung	Schutzabstand zu unter Spannung stehenden Freileitungen
bis 1 KV	1 Meter
über 1 bis 110 KV	3 Meter
über 110 bis 220 KV	4 Meter
über 220 bis 380 KV	5 Meter
Spannung unbekannt	5 Meter

### Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70 - 72  
34131 Kassel

Telefon: 0561 9359-0  
Fax: 0561 9359-244  
Internet: [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)  
E-Mail: [kommunikation@svlfg.de](mailto:kommunikation@svlfg.de)

**Pressesprecher**  
Dr. Erich Koch  
Telefon: 0561 9359-106

**stellv. Pressesprecherin**  
Martina Opfermann-Kersten  
Telefon: 0561 9359-171

### Zusatzversorgungskasse (ZLA) und Zusatzversorgungswerk (ZLF)

Druseltalstraße 51  
34131 Kassel

Telefon: 0561 93279-0  
Fax: 0561 93279-70  
Internet: [www.zla.de](http://www.zla.de)

### Schutzabstand zu einer Freileitung

Kommt es zu einer unzulässigen Annäherung oder gar zur Berührung zwischen Maschine und Freileitung, sind folgenden Regeln unbedingt zu beachten:

- Es dürfen sich keine Personen dem Fahrzeug nähern. Diese sind zu warnen.
- Der Fahrzeugführer darf das Fahrzeug nicht verlassen. Er muss versuchen, das Fahrzeug aus dem Gefahrenbereich zu fahren.
- Wenn das Fahrzeug nicht aus dem Gefahrenbereich bewegt werden kann und der Fahrer zum Beispiel wegen eines Brandes das Fahrzeug verlassen muss, darf er nicht „normal“ absteigen. Er muss mit geschlossenen Füßen vom Fahrzeug abspringen. Dabei muss er möglichst weit springen und den Kontakt mit dem Fahrzeug vermeiden. Bei der Landung muss er darauf achten, dass er nur auf den Füßen aufkommt und sich nicht gleichzeitig mit den Händen auf dem Boden abstützt. Weiter Entfernen vom Fahrzeug nur mittels Sprungschritten mit geschlossenen Füßen (Spannungstrichter).
- Die Unfallstelle ist im Umkreis von 20 Metern abzusperren.
- Die Feuerwehr ist unverzüglich zu alarmieren. Hier liegen die Notrufnummern der Energieversorger vor.

Die Erfahrungen der SVLFG belegen, dass insbesondere landwirtschaftliche Lohnunternehmen von den geschilderten Gefährdungen betroffen sind. Dies liegt vermutlich an den Arbeitsabläufen und an der Arbeitsintensität in Spitzenzeiten. Hinzu kommt, dass die Abmessungen moderner Fahrzeuge kontinuierlich steigen. Zum Beispiel kann der Auswurfkrümmer eines modernen Feldhäckslers auf circa sechs Meter Höhe ausgefahren werden. Daher sind besonders die Verantwortlichen dieser Betriebe gefordert, die Gefahr durch Freileitungen zu berücksichtigen. Eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung ist erforderlich. Dabei werden die Gefahren ermittelt und notwendige Maßnahmen festgelegt. Die wichtigste Maßnahme stellt mit Sicherheit die Unterweisung der Beschäftigten dar. Die Fahrzeugführer müssen für die Gefährdungen, die sich aus der Arbeitsumgebung ergeben können, sensibilisiert werden.

Fünf Sekunden für die Sicherheit: Beim Heranfahren an ein Feld oder eine Wiese den Blick schweifen lassen – das reicht, um offensichtliche Gefahren durch Freileitungen zu erkennen.

Weitere Informationen können Sie über den Bereich Prävention der SVLFG oder Ihr zuständiges Versorgungsunternehmen erhalten.

*Matthias Voß*

*Sozialversicherung für  
Landwirtschaft, Forsten  
und Gartenbau*

*Fotoquelle: Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG*

*Grafikquelle: Westnetz GmbH Dortmund*

---

#### Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70 - 72  
34131 Kassel

Telefon: 0561 9359-0  
Fax: 0561 9359-244  
Internet: [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)  
E-Mail: [kommunikation@svlfg.de](mailto:kommunikation@svlfg.de)

**Pressesprecher**  
Dr. Erich Koch  
Telefon: 0561 9359-106

**stellv. Pressesprecherin**  
Martina Opfermann-Kersten  
Telefon: 0561 9359-171

#### Zusatzversorgungskasse (ZLA) und Zusatzversorgungswerk (ZLF)

Druseltalstraße 51  
34131 Kassel

Telefon: 0561 93279-0  
Fax: 0561 93279-70  
Internet: [www.zla.de](http://www.zla.de)